



Urkundenunterdrückung (§ 274)

Grundgedanke: Bei § 274 kommt es dem Täter auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung einer (echten) Urkunde als Beweismittel an (anders: § 267, bei dem ein falsches Beweismittel hergestellt/gebraucht wird).

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

a) Urkunde (Nr.1) = jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt. (Nur echte Urkunden sind von § 274 erfasst!)

- **Technische Aufzeichnungen** (Nr.2) = Legaldefinition in § 268 Abs. 2

b) ..die dem Täter nicht oder nicht ausschließlich gehört = wenn er nicht das alleinige Verfügungsrecht hat, wobei das Recht zur Beweisführung gemeint ist.

(Folglich kann auch der Eigentümer einer Urkunde selbst Täter sein, wenn ein anderer ein Beweisführungsrecht daran hat, z.B.: Aktenbestandteile eines Rechtsanwalts; **Nicht dagegen:** Führerschein, Personalausweis, Paß – sie gehören beweisrechtlich dem Inhaber allein).

c) Grenzstein-Veränderung (Nr. 3) = (*von sehr geringer praktischer Bedeutung !*) alle Merkmale, die der Bezeichnung von Grundstücksgrenzen dienen und dazu bestimmt sind.

2. Tathandlungen

a) Vernichten = völlige Beseitigung der beweisheblichen Substanz (Zerstörung, Trennung einer zusammengesetzten Urkunde).

b) Beschädigen = jede Beeinträchtigung des Beweiswertes durch Veränderungen (z.B.: Ausradieren, Übermalen).

c) Unterdrücken = wenn dem Beweisführungsberechtigten die Benutzung dauernd oder zeitweilig vorenthalten wird (z.B.: Wegnahmen eines Preisschildes; Verweigerung der Herausgabe einer Quittung).

II. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Nachteilszufügungsabsicht = wenn der Täter sich bewußt ist, dass die Nutzung des gedanklichen Inhalts der Urkunde in einer aktuellen Beweissituation vereitelt wird (nach hM – entgegen dem Wortlauteindruck – ist nur direkter Vorsatz - dol.dir. II – erforderlich).

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Häufig ist die Urkundenunterdrückung zugleich das Mittel zur Herstellung einer unechten oder zum Verfälschen einer echten Urkunde (§ 267). Dann wird § 274 von § 267 verdrängt.

Oft wird zugleich eine Sachbeschädigung begangen (Abreißen eines Preisschildes). In diesen Fällen tritt § 303 hinter den spezielleren § 274 zurück.

Lesetipps für das Selbststudium: - Kindhäuser, Strafrecht BT 1, S. 363 ff.

- Übungsfall von Gasa/Marlie: http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2009_1_147.pdf